

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Schnieder Hotel GmbH

- 1) Der Gastaufnahmevertrag (Mietvertrag) ist abgeschlossen, sobald das Zimmer / der Funktionsraum bestellt oder zugesagt, oder falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist.
 - 2) Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages (Mietvertrag) verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen worden ist. Der Vertrag kann nicht einseitig gelöst werden.
 - 3) Alle Detailvereinbarungen des Vertrages sind für beide Vertragspartner bindend. Die Schnieder Hotel GmbH (nachstehend „Hotel“ genannt) ist berechtigt und nach den Schadenminderungsgrundsätzen verpflichtet, gemietete, aber zum vereinbarten Zeitpunkt nicht genutzte Räume Dritten zur Nutzung anzubieten.
 - 4) Reservierte Funktionsräume stehen dem Veranstalter, bzw. Mieter nur zu der schriftlich vereinbarten Zeit zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Funktionsräume über den vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf der Genehmigung bzw. Zustimmung durch das Hotel.
 - 5) Der Veranstalter bzw. Mieter erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Funktionsräume, sofern gegenteiliges nicht vereinbart wurde. Sollten vereinbarte Funktionsräume, aus welchem Gründen auch immer, nicht verfügbar sein, so ist die Schnieder Hotel GmbH verpflichtet, für einen gleichwertigen Ersatz, auch außerhalb des Hauses, soweit dies zumutbar ist, Sorge zu tragen.
 - 6) Bei Um- bzw. Abbestellungen von reservierten Hotelzimmern, Funktionsräumen und Arrangements werden in Rechnung gestellt:
 - a) 21 bis 14 Tage vor der Veranstaltung: 45% der vereinbarten Leistungen
 - b) 13 bis 4 Tage vor der Veranstaltung: 80% der vereinbarten Leistungen
 - c) ab 3 Tage vor der Veranstaltung: 100% der vereinbarten Leistungen
- Für ersparte Kosten des Hotels wird ein pauschaler Abzug von jeweils 15% vereinbart. In Abrechnung kommen ferner solche Erlöse, die vom Hotel durch alternative Nutzung erzielt wurden.
- 7) Ist der Besteller nicht gleichzeitig Veranstalter, so haften beide als Gesamtschuldner.
 - 8) Rechnungen sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
 - 9) Kreditkarten werden bei Veranstaltungen nicht akzeptiert.
 - 10) Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Leistungsbereitstellung 6 Monate, so behält sich die Schnieder Hotel GmbH das Recht vor, Preisänderungen ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen. Änderungen der Mehrwertsteuer gehen unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugunsten oder zu Lasten des Leistungsnehmers. Alle Preise verstehen sich in Euro und einschließlich Mehrwertsteuer.
 - 11) Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
 - 12) Gerichtsstand ist Recklinghausen.
 - 13) Eine Änderung der Teilnehmerzahl für ein gemeinsames Essen muss spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn übermittelt worden sein, eine Reduzierung von mehr als 10 % ist 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu melden, andernfalls wird mindestens die bestellte Zahl der Gedecke in Rechnung gestellt. Eine Bestellung von Banketts und Menüs ist ebenso bindend, wie die Regelungen aus dem Gastaufnahmevertrag.
 - 14) Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist ohne Zustimmung der Schnieder Hotel GmbH nicht gestattet. Für die Beschädigung der Einrichtung oder des Inventar der Schnieder Hotel GmbH, die bei Auf- oder Abbau oder während der Veranstaltung verursacht wurden, haftet der Veranstalter / Besteller ohne Verschuldungsnachweis.
 - 15) Eine Unter- oder Weitervermietung von Räumen, Vitrinen oder Flächen bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Hotels.
 - 16) Wird eine Leistung nicht, oder nicht ordnungsgemäß erbracht, so kann der Veranstalter / Besteller Nachbesserungen verlangen. Der Veranstalter / Besteller kann eine der Minderleistung entsprechende Herabsetzung des Preises verlangen, wenn nach fruchtlosen Abhilfeverlangen Leistungen nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden. Der Veranstalter / Besteller ist insbesondere verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um den Schaden so gering als möglich zu halten. Der Veranstalter / Besteller ist verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Hotelleitung (Inhaber oder Oberkellner) mitzuteilen. Kommt der Veranstalter / Besteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu.
 - 17) Gewinnt das Hotel dahingehend Erkenntnisse, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses, bzw. der Gäste zu gefährden droht, kann es wie auch im Falle von höherer Gewalt oder innerer Unruhen, den Vertrag kündigen. Im Übrigen können die Kosten für Sicherungsmaßnahmen, die durch eine Veranstaltung notwendig geworden sind, dem Veranstalter / Besteller belastet werden.
 - 18) Bei Buffets, Menüs und Kaffeetafeln besteht kein Anspruch auf Mitnahme von Speisen.
 - 19) Die Raummieten sind bereits in den Menü – Preisen mit einkalkuliert; als vertraglich vereinbart gilt ein Mindestumsatz von € 615,00 incl. Umsatzsteuer. Dieser Betrag wird in jedem Fall berechnet.
 - 20) Vertraglicher Anspruch auf Service besteht in der Zeit von 07:00h – 02:00h. Darüber hinausgehende Servicebereitstellung wird gesondert berechnet.
 - 21) Musik- und Tanzveranstaltungen können nach 23:00 Uhr nur in der Weise durchgeführt werden, dass die Fenster geschlossen werden und die Musik sich nicht störend auf die Nachtruhe der Hotelgäste auswirkt.
 - 22) Das Hotel ist berechtigt, vom Veranstalter / Besteller bei Vertragsabschluss eine Kautions in Höhe von 60% der vereinbarten Leistungen zu erheben.